

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 12 / Ausgabe vom 31.03.2017

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

12.1	Sitzung des Bildungs- und Schulträgerausschusses am 04. April 2017	Seite 4
12.2	Sitzung des Seniorenbeirats am 06. April 2017	Seite 5
12.3	Bekanntmachung der Zweckvereinbarung Bioabfallumladung Nord (BAUN)	Seite 6-11
12.4	Öffentliche Ausschreibung nach VOL; Beschaffung Müllsammelfahrzeug	Seite 12-13
12.5	Öffentliche Ausschreibung nach VOL; Beschaffung eines Wechselladerfahrzeugs (WLF)	Seite 14-16

BEKANNTMACHUNG

**der öffentlichen Sitzung des Bildungs- und Schulträgerausschusses
in der Wahlzeit 2014 – 2019
am Dienstag, 04.04.2017, um 15.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Tätigkeitsbericht des Medienzentrums 2016
- 2) Controllingbericht Bereich 4.2 – Bildung und Sport
- 3) Bildungsmanagement Worms
- 4) Zwischenbericht Projekt Bildungskoordination für Neuzugewanderte
- 5) Tätigkeitsbericht der Lucie-Kölsch-Musikschule
- 6) Neugestaltung der Honorar-und Gebührenordnung der vhs Worms ab Semester 2/2017
- 7) Mitteilungen aus der Verwaltung

Worms, 22.03.2017
Stadtverwaltung Worms
i.V. Waldemar Herder
Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

**der öffentlichen Sitzung des Seniorenbeirats der Stadt Worms
am Donnerstag, 06.04.2017, um 15.00 Uhr
im Zimmer 220/221 des Rathauses**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Begrüßung
- 2) Verabschiedung des Protokolls der Sitzung vom 08.12.2016
- 3) Vorstellung des Ehrenamtskonzepts der Stadt Worms – Elisabeth Gransche,
Ehrenamtskoordinatorin der Stadt Worms
- 4) Besondere Hilfen für pflegebedürftige Menschen – Hildegard Riedl, Servicestelle
für Tagespflegepersonen beim Diakonischen Werk Worms-Alzey
- 5) Workshop – Rechtsfragen im Alter – Peter Brandt, Mitglied des Seniorenbeirates
- 6) Verschiedenes

Worms, 29.03.2017
gez. Christina Heimlich
Vorsitzende des Seniorenbeirats

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung
Bioabfallumladung Nord (BAUN)

Die vom Stadtrat Worms, Beschluss-Nr. 536/2014-2019, am 30.11.2016 beschlossene und von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier am 10.03.2017 genehmigte „Zweckvereinbarung Bioabfallumladung Nord (BAUN)“ wird wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Zweckvereinbarung
Bioabfallumladung Nord (BAUN)

zwischen

Stadt Ludwigshafen am Rhein
vertreten durch Herrn Beigeordneten Klaus Dillinger
Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen

und

Landkreis Bad Dürkheim
vertreten durch Herrn Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld
Philip-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim

und

Landkreis Alzey-Worms
vertreten durch Herrn Landrat Ernst-Walter Görisch
Ernst-Ludwigs-Straße 36, 55232 Alzey

und

Stadt Frankenthal
vertreten durch Herrn Beigeordneten Bernd Knöppel
Rathausplatz 2-7, 67227 Frankenthal (Pfalz)

und

Stadt Worms
vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans-Joachim Kosubek
Marktplatz 2, 67547 Worms

und

Rhein-Pfalz-Kreis
vertreten durch Herrn Landrat Clemens Körner
Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen

und

Stadt Neustadt an der Weinstraße
vertreten durch Herrn Beigeordneten Dieter Klohr
Talstraße 148, 67434 Neustadt / Weinstraße

und

Stadt Speyer
vertreten durch Frau Beigeordnete Stefanie Seiler
Maximilianstraße 100, 67346 Speyer

- nachstehend gemeinsam die „**Beteiligten Kommunen**“ genannt -

Präambel

Die Beteiligten Kommunen kooperieren im Bereich der Abfallentsorgung. Sie sind allesamt Gesellschafter der GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (GML), die insbesondere Leistungen für die thermische Verwertung von Abfällen und Standortdienstleistungen erbringt. Sie kooperieren zudem bei der Bioabfallentsorgung unter weiterer Beteiligung der zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern, gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK).

Die mit dieser Zweckvereinbarung festgelegte interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Bioabfall-Umladung ist ein essentieller Teilbereich der hoheitlichen Aufgabe „Bioabfallentsorgung“ der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Mit dieser Zweckvereinbarung übertragen die beteiligten Kommunen, die alle öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind, ihre Teilaufgabe „Bioabfall-Umladung“ auf den Landkreis Bad Dürkheim, soweit die Bioabfälle der beteiligten Kommunen an der BAUN angeliefert werden.

Zur Vertiefung und Ergänzung der bestehenden Kooperationen um logistische Leistungen und Standortdienstleistungen, zur Sicherung der hohen Umweltqualität, zur bestmöglichen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit sowie zum Erhalt und zur nachhaltigen Nutzung des BAUN-Standorts Grünstadt als kommunale Infrastruktur für abfallwirtschaftliche Aufgaben schließen die Beteiligten Kommunen die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Kooperation

Die Beteiligten Kommunen kooperieren bei der Bioabfallumladung Nord (im Folgenden „BAUN“ genannt) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Standort-Dienstleistung

- (1) Die Beteiligten Kommunen verpflichten sich, den BAUN-Standort während der Laufzeit dieser Zweckvereinbarung bereit zu halten und zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Hiervon umfasst sind insbesondere alle erforderlichen Maßnahmen um den jederzeitig betriebs- und genehmigungsfähigen Zustand des BAUN-Standortes zu erhalten, der technisch und genehmigungsrechtlich in der Lage sein muss, die Bioabfälle der beteiligten Kommunen anzunehmen, zwischenzulagern und auf Großfahrzeuge umzuladen. Die Beteiligten Kommunen werden ihre gemeinsame Gesellschaft GML mit dieser Aufgabe betrauen.

- (3) Ferner stellen die Beteiligten Kommunen dem Landkreis Bad Dürkheim den BAUN-Standort mit den nachfolgenden Kapazitäten zur gemeinsamen Nutzung für die Zwecke der BAUN sowie für abfallwirtschaftliche Zwecke des Landkreises Bad Dürkheim zur Verfügung:
- Waage
 - Waagenhaus
 - Verwaltungs- und Sozialgebäude
 - Betriebstankstelle
 - Waschplatz
 - kleine Freihalle an der Einfahrt
 - sämtliche Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgungsleitungen.
- (4) Der Landkreis Bad Dürkheim ist im Zuge der gemeinsamen Standortnutzung für das Arbeitssicherheitsmanagement des Gesamtstandortes nebst Winterdienst, Grünpflege und Standortreinigung (Gebäude- und Hofflächen) zuständig und übt das Hausrecht aus. Kleinere Reparaturen am Standort führt der Landkreis Bad Dürkheim selbst aus und trägt die dafür entstehenden Kosten bis zu einem Betrag von EUR 1.000,00 pro Jahr. Details zur Standortnutzung werden in einer technischen Nutzungsvereinbarung geregelt.

§ 3 Umladung

- (1) Der Landkreis Bad Dürkheim verpflichtet sich, die angelieferten Bioabfälle des Landkreises Bad Dürkheim, der Stadt Ludwigshafen, des Landkreises Alzey-Worms, der Stadt Frankenthal, der Stadt Worms, des Rhein-Pfalz-Kreises, der Stadt Neustadt an der Weinstraße und der Stadt Speyer auf Anfrage gemäß Abs. 3 umzuladen.
- (2) Für die Umladung gilt Folgendes: Der Landkreis Bad Dürkheim steuert die operative Verladeleistung und stellt Radlader, Personal und Betriebsstoffe jederzeit in ausreichender Kapazität und erhält hierfür einen Kostenausgleich gemäß § 4 dieser Vereinbarung.
- (3) Der Landkreis Bad Dürkheim stellt sicher, dass die Umladung so erfolgt, dass die den Beteiligten Kommunen obliegenden Pflichten aus § 5 und § 3 Abs. 2 der Erweiterungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen vom 11./12. Dezember 2014 erfüllt werden.
- (4) Die Beteiligten Kommunen, die den Standort regelmäßig zum Umschlag nutzen möchten (regelmäßige Nutzer), haben dies sechs Monate vor Beginn des Wirtschaftsjahres gegenüber dem gemeinsamen Beauftragten nach § 2 der Erweiterungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen vom 11./12. Dezember 2014 unter Angabe der voraussichtlich anfallenden Jahresmenge anzuzeigen. Die Beteiligten Kommunen, die den Standort lediglich als Ausfallkapazität benötigen (Ausfallkapazitätsinhaber), können bei Ausfall der Bioabfallumladung Süd (BAUS) kurzfristig auf den Standort zugreifen.

§ 4 Kostenausgleich

- (1) Die Beteiligten Kommunen gleichen die entstehenden Kosten für die Umladung gemäß § 3 dieser Vereinbarung untereinander aus. Der jeweils von einer der Beteiligten Kommunen zu tragende Anteil bestimmt sich nach der umgeschlagenen Menge. Eine Kostentragungspflicht für Ausfallkapazitätsinhaber entsteht daher nur, wenn die Ausfallkapazität tatsächlich in Anspruch genommen wird.

- (2) Bei der Berechnung der Kosten wird die beim Landkreis Bad Dürkheim hinterlegte Urkalkulation zugrunde gelegt. Der Kostenausgleichsanspruch ist der Höhe nach durch die preisrechtlichen Vorschriften begrenzt. Er darf die Selbstkosten nach den „Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkostenpreisen (LSP)“ (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953) nicht übersteigen.
- (3) Der Landkreis Bad Dürkheim verpflichtet sich dazu, die jeweils von einer der Beteiligten Kommunen zu tragenden Kosten zu errechnen.
- (4) Die regelmäßigen Nutzer i. S. v. § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung zahlen monatliche Abschläge auf den voraussichtlich zu entrichtenden Kostenausgleichsbetrag. Die Höhe der Abschläge richtet sich nach der gemäß § 3 Abs. 4 angegebenen voraussichtlichen Jahresmenge.
- (5) Kostenüber- oder -unterdeckungen, die durch die Abschlagszahlungen entstanden sind, werden im Anschluss an die Berechnung nach Abs. 3 durch Gutschrift auf den nächsten auf die Abrechnung folgenden Abschlagsbetrag oder per Nachforderung ausgeglichen. Zu diesem Zweck teilt der Landkreis Bad Dürkheim den Beteiligten Kommunen bis jeweils zum 31. März eines jeden Jahres das Ergebnis der Berechnung nach Abs. 3 mit.

§ 5 Vertragsdauer, Kündigung, Aufhebung

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am 01.01.2017 und endet zum 31.12.2030. Die Vereinbarungsparteien werden rechtzeitig vor Vertragsablauf über eine Verlängerung verhandeln. Ein vorzeitiger Beginn kann zwischen den Vereinbarungsparteien einvernehmlich vereinbart werden.
- (2) Eine ordentliche Kündigung der Zweckvereinbarung ist im Hinblick auf die Übertragung einer hoheitlichen Aufgabe und die von den Vereinbarungsparteien angestrebte Planungssicherheit ausgeschlossen. Die Möglichkeit zur einvernehmlichen Aufhebung der Zweckvereinbarung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Vor einer außerordentlichen Kündigung nach § 5 Abs. 4 bis 6 haben die Vereinbarungsparteien die Pflicht, eine einvernehmliche Lösung zu finden, die eine Fortführung der Zweckvereinbarung ggfs. auf anderem Wege ermöglicht.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 12 Abs. 4 KomZG i.V.m. § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt ebenfalls unberührt. Kündigt eine der Kommunen diese Zweckvereinbarung außerordentlich, so steht den anderen Vereinbarungsparteien ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwölf Monaten zu. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn die Vereinbarungsparteien nicht spätestens sechs Monate nach der außerordentlichen Kündigung von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben.
- (5) Insbesondere steht den Kommunen jeweils ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu, wenn aufgrund von Änderungen des gesetzlichen Rahmens im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 3 Umsatzsteuergesetz Umsatzsteuer auf das vereinbarte Entgelt zu entrichten ist. In diesem Fall können die Kommunen die Zweckvereinbarung mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn die Kommunen nicht spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der maßgeblichen gesetzlichen Änderungen von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht haben.

- (6) Die Vereinbarungsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass diese Vereinbarung vergaberechtskonform zustande gekommen ist. Für den Fall, dass künftig durch eine Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder ein Organ der Europäischen Union der Abschluss der Vereinbarung in einer förmlichen Entscheidung beanstandet wird, sind die Vereinbarungsparteien zunächst verpflichtet, eine gemeinsame vergaberechtskonforme Vertragsänderung zu ermöglichen. Ist dies nicht möglich, so sind sie berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen.
Eine förmliche Entscheidung im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn ein nicht nur vorläufiger Beschluss eines Gerichts ergeht oder eine bestandskräftige Anordnung der Aufsichtsbehörde erlassen wird. Schadensersatzansprüche aufgrund der vorzeitigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung können die Vereinbarungsparteien im Falle der Wahrnehmung dieses Kündigungsrechts nicht geltend machen.
- (7) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben bzw. gekündigt, so haben die Vereinbarungsparteien eine Auseinandersetzung anzustreben, die einen ordnungsgemäßen Umschlag der Bioabfälle nach § 3 gewährleistet.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB i. V. m. § 57 VwVfG). Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten sich einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags als unwirksam, nichtig oder lückenhaft erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden - gegebenenfalls in der gebührenden Form - die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit denen der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann. Beruht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll ein rechtlich zulässiges Maß an die Stelle der unwirksamen bzw. nichtigen Leistungs- oder Zeitbestimmung treten.

Ludwigshafen, 23.02.2017
gez. Klaus Dillinger

Stadt Ludwigshafen, vertreten durch
Herrn Beigeordneten Klaus Dillinger

Alzey-Worms, 23.02.2017
gez. Ernst-Walter Görisch

Landkreis Alzey-Worms, vertreten durch
Herrn Landrat Ernst-Walter Görisch

Worms, 23.02.2017
gez. Hans-Joachim Kosubek

Stadt Worms, vertreten durch
Herrn Bürgermeister Hans-Joachim Kosubek

Bad Dürkheim, 23.02.2017
gez. Hans-Ulrich Ihlenfeld

Landkreis Bad Dürkheim, vertreten durch
Herrn Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld

Frankenthal, 23.02.2017
gez. Bernd Knöppel

Stadt Frankenthal, vertreten durch
Herrn Beigeordneten Bernd Knöppel

Rhein-Pfalz-Kreis, 23.02.2017
gez. Clemens Körner

Rhein-Pfalz-Kreis, vertreten durch
Herrn Landrat Clemens Körner

Neustadt an der Weinstraße, 23.02.2017
gez. Dieter Klohr

Neustadt an der Weinstraße, vertreten durch
Herrn Beigeordneten Dieter Klohr

Speyer, 23.02.2017
gez. Stefanie Seiler

Stadt Speyer, vertreten durch
Frau Beigeordnete Stefanie Seiler

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde vom 10.03.2017:

Die vorstehende „Zweckvereinbarung Bioabfallumladung Nord (BAUN)“ zwischen den Städten Ludwigshafen/Rhein, Frankenthal, Worms, Neustadt/Weinstraße und Speyer sowie den Landkreisen Bad Dürkheim, Alzey-Worms und dem Rhein-Pfalz-Kreis wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 17 062-ZVBAUN / 21a
Trier den 10.03.2017
Im Auftrag
gez. Christof Pause

Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung (§ 12 Abs. 2 VOL/A)

Vergabenummer: 29-2017

a) Vergabestelle:

Stadtverwaltung Worms,
Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle
Marktplatz 2
67547 Worms
Deutschland
Telefon: +49 6241 / 853 - 6402
Telefax: +49 6241 / 853 - 6499
E-Mail: ausschreibungen@worms.de
Internet-Adresse (URL): www.worms.de

Angebote sind einzureichen bei:

Siehe oben

Zuschlagserteilende Stelle:

Siehe oben

b) Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung

c) Angebote können abgegeben werden:

schriftlich
elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
elektronisch mit qualifizierter Signatur

d) Art, Umfang und Ort der Leistung:

Lieferung eines Müllsammelfahrzeuges
Menge und Umfang:
Beschaffung eines Abfallsammelfahrzeuges mit Pressmüllaufbau und automatischer Schüttung für die Einsammlung von Altpapier im Tonnen-Hol-System
Ort der Leistung:
Entsorgungsgesellschaft Worms mbH
Hohenstaufering 2
67547 Worms

e) Losweise Vergabe: Ja

Beschreibung der Losaufteilung:
Los 1: Fahrgestell
Los 2: Pressmüllaufbau
Los 3: Kammschüttung
Angebote sind möglich für:
ein oder mehrere Lose

f) Nebenangebote und Änderungsvorschläge:

Nebenangebote sind zugelassen
nur zusammen mit dem Hauptangebot

g) Beginn der Liefer-/Leistungsfrist:

Ende der Liefer-/Leistungsfrist:

Bemerkung zur Liefer-/Leistungsfrist: s. Leistungsverzeichnis

h) Stelle zur Anforderung der Vergabeunterlagen:

Stadtverwaltung Worms,
Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle
Marktplatz 2
67547 Worms
Deutschland
www.auftragsboerse.de

Tag, bis zu dem die Anforderung möglich ist: 07.04.2017, 24:00 Uhr

Stelle zur Einsichtnahme in die Vergabeunterlagen:

Stadtverwaltung Worms,
Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle
Marktplatz 2
67547 Worms
Deutschland

i) Angebots- und Bindefrist:

Ablauf der Angebotsfrist: 20.04.2017, 10:20 Uhr
Ablauf der Bindefrist: 22.05.2017

j) Höhe der geforderten Sicherheitsleistungen:

gemäß Vergabeunterlagen

k) Wesentliche Zahlungsbedingungen:

-

l) Unterlagen zur Eignungsprüfung:

Liste der vorzulegenden Unterlagen:
keine

m) Betrag etwaiger Vervielfältigungskosten, Zahlungsbedingungen:

15,00 Euro. Zahlungsbedingungen und -weise: HHSt.60000.15000/6/29/17
Bankverbindung: Empfänger Stadt Worms, Abt. 6.4, IBAN DE 7255350010 0000 00 0290 bei
Sparkasse Worms-Alzey-Ried (BIC MALADE51WOR)

n) Angabe der Zuschlagskriterien:

Der niedrigste Preis

Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung (§ 12 Abs. 2 VOL/A)

Vergabenummer: 32-2017

a) Vergabestelle:

Stadtverwaltung Worms,
Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle
Marktplatz 2
67547 Worms
Deutschland
Telefon: +49 6241 / 853 - 6409
Telefax: +49 6241 / 853 - 6499
E-Mail: ausschreibungen@worms.de
Internet-Adresse (URL): www.worms.de

Angebote sind einzureichen bei:

Siehe oben

Zuschlagserteilende Stelle:

Siehe oben

b) Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung

c) Angebote können abgegeben werden:

schriftlich
elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
elektronisch mit qualifizierter Signatur

d) Art, Umfang und Ort der Leistung:

Beschaffung eines Wechselladerfahrzeugs (WLF)
Menge und Umfang:

Die Feuerwehr der Stadt Worms beabsichtigt den Kauf und Lieferung von einem Wechselladerfahrzeug (WLF) nach DIN 14505 - WLF - 26/6900-1570. Das WLF soll 3 Achsen (hintere Achse mit Lenk und Liffunktion) sowie Allradantrieb und vollautomatischem Getriebe mit Retarder besitzen und mit einem Fahrerhaus in verlängerter Ausführung ausgestattet sein. Um die bei der Feuerwehr Worms vorhandenen Abrollbehälter mit feuerwehrtechnischen Materialien und Geräten zu transportieren, muss das Fahrzeug über eine Wechsellader-Einrichtung verfügen, die Abrollbehälter mit einer nutzbaren Länge von 4500 mm - 6000 mm aufnehmen kann. Die Einzelheiten sind aus dem technischen Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Los 1 Fahrgestell

Es muss ein handelsübliches Fahrgestell verwendet werden. Dieses ist mit einem Fahrerhaus mit 2 Sitzplätzen zu versehen. Als Antriebsart des WLF ist Allradantrieb zu wählen. Das WLF soll 3 Achsen, hintere Achse mit Lenk und Liffunktion und mit einem Fahrerhaus in verlängerter Ausführung ausgestattet sein. Zusätzlich soll ein Untersetzungsgetriebe, eine Differentialsperre längs und je Achse quer vorhanden sein. Die Geschwindigkeit des WLF muss auf höchstens 100 km/h begrenzt sein. Vorn und hinten muss eine Schleppvorrichtung vorhanden sein, die ein Abschleppen des Fahrzeugs möglich macht.

Ein vollautomatisches Getriebe mit Retarder ist vorzusehen. Dies muss der Gewichts- und Motorleistung entsprechend angepasst werden.

Los 2 Aufbau

Die Sondersignalanlage und warntechnische Einrichtung ist nach allen geltenden Richtlinien zu montieren. Diese wird wie im Leistungsverzeichnis beschrieben mitgeliefert. Es muss ein Funkausbau mit Digital und Analogfunk durchgeführt werden.

Beladung

Die komplette Beladung des WLF wird seitens der Feuerwehr Worms angeliefert. Diese ist aus dem Beladeplan ersichtlich. Alle Gegenstände der Beladeliste müssen dem Verwendungszweck entsprechend eingebaut und gelagert werden. Halterungen, Kisten sind Bestandteile des Aufbaus und müssen im Gesamtpreis berücksichtigt werden.

Ort der Leistung:

Hauptfeuerwache

Kyffhäuserstr. 6

67547 Worms

e) Losweise Vergabe: Ja

Angebote sind möglich für:

ein oder mehrere Lose

f) Nebenangebote und Änderungsvorschläge:

Nebenangebote sind zugelassen

keine

g) Beginn der Liefer-/Leistungsfrist:

Ende der Liefer-/Leistungsfrist:

Bemerkung zur Liefer-/Leistungsfrist: Ende der Ausführungsfrist: 12/2017

h) Stelle zur Anforderung der Vergabeunterlagen:

Stadtverwaltung Worms,

Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle

Marktplatz 2

67547 Worms

Deutschland

www.auftragsboerse.de

Tag, bis zu dem die Anforderung möglich ist: 07.04.2017, 24:00 Uhr

Stelle zur Einsichtnahme in die Vergabeunterlagen:

Stadtverwaltung Worms,

Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle

Marktplatz 2

67547 Worms

Deutschland

i) Angebots- und Bindefrist:

Ablauf der Angebotsfrist: 20.04.2017, 10:40 Uhr

Ablauf der Bindefrist: 10.07.2017

j) Höhe der geforderten Sicherheitsleistungen:

gemäß Vergabeunterlagen

k) Wesentliche Zahlungsbedingungen:

gemäß Vergabeunterlagen

l) Unterlagen zur Eignungsprüfung:

Liste der vorzulegenden Unterlagen:

Unterlagen mit dem Angebot:

- Angaben über die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung oder Teilen davon hinsichtlich Größe, Ausführungsfristen, Gestaltung, technischem Wert vergleichbar sind (Referenzliste)

Unterlagen auf Verlangen der Vergabestelle:

- Nachweis über den Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren
- Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte
- Angaben über die dem Unternehmer für die Ausführung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- Angaben über das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- aktueller Auszug über Eintragung Berufsregister
- Nachweis Eintragung Berufsgenossenschaft
- Angabe des Auftragsanteils der an Nachunternehmer vergeben werden soll
- Name und Anschrift des Nachunternehmers an den ein Unterauftrag im Wert von mind. 30% des über die gesamte Vertragslaufzeit gerechneten Auftragswertes vergeben werden soll

m) Betrag etwaiger Vervielfältigungskosten, Zahlungsbedingungen:

20,00 Euro. Zahlungsbedingungen und -weise: HHSt.60000.15000/6/32/17

Bankverbindung: Empfänger Stadt Worms, Abt. 6.4, IBAN DE 7255350010 0000 00 0290 bei Sparkasse Worms-Alzey-Ried (BIC MALADE51WOR)

n) Angabe der Zuschlagskriterien:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf:

die Kriterien, die in den Vergabe-/Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!